Städten der Gemeinde, d. h. der Gemeinschaft aller Steuerzahler, zur Last, während die Anlieger den Vortheil der Werthsteigerung ihrer Grundstücke unentgeltlich genießen. In Hamburg, Stuttgart und Basel dagegen findet eine Anrechnung der Werthsteigerung auf den Schadensersatz für abgetretene Theile statt; ja in Hamburg wird sogar ein Theil der entstehenden Werthsteigerung bei einseitiger Straßenverbreiterung den Besitzern der gegenüber liegenden Grundstücke zu zahlen auserlegt, und zwar haben diese gegenüber liegenden Eigenthümer der Stadt-Casse ein Drittel der Verbreiterungskosten, jedoch höchstens den Werth eines Quadr.-Meters Boden für jedes Meter Front, zu ersetzen (§. 106 des Baupolizei-Gesetzes vom 23. Juni 1882).

434. Uebergangszuftand.

Ist für die Verbreiterung einer alten, bebauten Strasse eine Fluchtlinie förmlich fest gesetzt, so können nach preussischem Gesetze Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus ohne Anspruch auf Schadensersatz untersagt werden, und zwar nicht bloß folche Bauvornahmen, welche eine Verstärkung oder eine Vergrößerung der Dauerhaftigkeit des Gebäudes herbeiführen würden. Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten sind dagegen statthast; zu den letzteren gehören auch diejenigen zur Erhaltung eines Gebäudes nöthigen Erneuerungen, welche durch den Abbruch eines Nachbargebäudes veranlasst sind. Die Neubauten, welche übrigens in Städten weit mehr durch die Absicht, eine bessere Ausnutzung des Baugrundes zu erzielen, als durch Baulofigkeit herbeigeführt werden, treten eine nach der anderen in die Fluchtlinie, und nun entsteht während der oft sehr langen Uebergangszeit jene häßliche Zahnlückenform der Straßenbegrenzung, die wir in alten Städten so oft zu sehen Gelegenheit haben. Zur Verbesserung der Ansicht und zur Beseitigung von Schmutzwinkeln gestattet man wohl, die Lücke bis zur alten Häuserlinie durch einen Erdgeschoss-Vorbau oder schräge Schaufenster und ähnliche Einrichtungen zu schließen, welche beim Neubau der Nachbarhäuser wieder fortzunehmen find. Namentlich in französischen Städten sind diese »Lückenbüßer« fehr üblich. Wir find leider genöthigt, folche vorübergehenden Nothbehelfe und Unschönheiten, selbst wenn sie Jahrzehnte dauern sollten, mit in den Kauf zu nehmen; denn die Verbreiterung der engen Strassen ist eine Nothwendigkeit. Wir müssen uns aber in der Regel mit der allmähligen Erreichung des Zieles begnügen, weil die sofortige Verbreiterung unerschwingliche Summen erheischen würde.

## 7. Kapitel.

## Die Benutzung der Strafsen durch die Anstößer für Privatzwecke.

435. Eigenthumsgrenze. Theils Zweckmäßigkeitsgründe, theils die wirthschaftliche Nothwendigkeit bringen es mit sich, dass zwischen der öffentlichen Straße und den Privatgrundstücken nicht eine so scharfe Grenze des Eigenthumes und der Benutzung gezogen werden kann, wie zwischen zwei Privatgrundstücken.

Die Grenze des öffentlichen Gemeindeeigenthums wird zwar bei völlig geordneten Straßenverhältnissen durch die Straßensluchtlinie klar bestimmt. Aber einestheils sind die Verhältnisse vieler Straßen durchaus nicht geregelt, und anderentheils

ift selbst bei voller Ordnung die Strassenfluchtlinie als Grenze durchaus nicht augenscheinlich leicht erkennbar.

Es giebt ältere Strassen, deren Bürgersteige als Eigenthumszubehör der anliegenden Grundstücke betrachtet werden oder in deren Fläche Freitreppen, Auffahrtsrampen, Kellerschrote und ähnliche Privatanlagen vortreten, welche entweder Eigenthum des Hausbesitzers oder doch servitutmässig berechtigt sind. Und auch an neueren Strassen, welche bisher von den - besonders in England üblichen -Lichtgräben der Kellergeschosse oder den Vorgärten der Erdgeschosse eingefasst waren, treten oft, wenn aus gewerblichen Gründen allmählig die Lichtgräben verfüllt und die Vorgärten beseitigt werden, Grenzunklarheiten ein. Dass solchen Unklarheiten bei der Ausführung neuer Stadttheile nach Kräften vorzubeugen ift, versteht sich von selbst. Am wirksamsten ist dies gemeiniglich zu erreichen durch die Forderung einer unvergänglichen, bleibenden Einfriedigung aller Privatgrundstücke in der Strassenflucht auch in denjenigen Fällen, wo die Vorderwand der Gebäude nicht bis an die Strassenflucht herantritt. In älteren Stadttheilen ist eben so das Bestreben der Gemeinde darauf zu richten, durch freiwilliges Uebereinkommen oder Enteignung jene in die Strassen störend vortretenden Bautheile nach Möglichkeit zu beseitigen, dieselben aber bei Errichtung von Neubauten nicht mehr zuzulassen.

Aber auch wenn eine klare Eigenthums- und Straßengrenze vorhanden ist, pflegt man eine Benutzung des öffentlichen Grundes oder der öffentlichen Luftfäule Vorlpringende Gebäudetheile. durch gewisse vorspringende Gebäudetheile nicht völlig auszuschließen. Allgemein wird gestattet, dass die Absätze der Fundament-Mauern eines Neubaues in den Strassengrund vorspringen, während eben so allgemein die ausgehende Vorderwand in die Lichtbreite der Strasse nicht vortreten darf. Die Ebene der aufgehenden Gebäudemauern bildet demnach in der Regel die Grenze des Strasseneigenthumes. Vor dieser Ebene jeden Einsprung in das Strassenlicht zu untersagen, würde offenbar zu weit führen. Gesimse, überstehende Dächer, auch Sockelvorsprünge werden desshalb fast überall mit gewissen Einschränkungen als zulässig betrachtet. Ein besonderes Interesse für solche Einschränkungen waltet zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen bezüglich des unteren, 2 bis 3 m über die Strasse sich erhebenden Gebäudetheiles vor. Baumeister will in seiner »Normalen Bauordnung« hier überhaupt keine Vorsprünge gestatten, sondern verlangt, dass die Gebäudewand um das Mass der vorspringenden Theile hinter der Baufluchtlinie zurückbleibe. Vielleicht ist diese Forderung zu strenge und die Vorschrift der Kölner Bauordnung empfehlenswerth, welche in der Höhenzone bis zu 2,5 m Vorsprünge von nicht mehr als 1 Procent der Strassenbreite, jedoch von höchstens 25 cm zulässt. Die Berliner Bauordnung erlaubt überall Sockelvorsprünge von 13 cm und in breiten Strassen auch vortretende Treppenstusen von 20 cm Breite. Jedenfalls sollten erheblich ausladende Bautheile, wie Fensterbänke, Fensterläden, Ladenschilder, feste und bewegliche Schirmdächer, in der genannten Höhenzone von ungefähr 2,5 m allgemein unzulässig sein.

Ueber dieser Höhenzone, so wie unter der Bürgersteigebene kann den vortretenden Gebäudetheilen eine größere Freiheit gewährt werden. In der Höhe handelt es sich um Schirmdächer, Ladenschilder, Hauslaternen, Geschäftszeichen (wie Zunftwappen, Stiefel, Handschuhe, Uhren, Masskrüge), Fenster und Fensterläden, Balcons, Erker, Stockwerks-Ueberkragungen, Dachüberstände u. f. w.; in der Tiefe kommen Kellerhälfe, Kellerlichter, Kellereingänge und Bürgersteig-Unterkellerungen in Frage.

In letzterer Beziehung herrschen in den verschiedenen Städten Gepflogenheiten von dreierlei Art. Die einen verbieten jede bauliche Anlage in oder unter der Bürgersteigfläche, was bei engen, vom Verkehre erfüllten Straßen berechtigt ist. Die anderen verbieten zwar Kellereingänge mit beweglichen Thüren in der Straßenfläche ebenfalls unbedingt, lassen aber zur Beleuchtung des Keller-, bezw. Sockelgeschosses oder zum Einbringen der Heizkohlen etc. Kellerhälfe, bezw. Bodeneinschnitte unter der Bedingung zu, dass sie nicht mehr als ein bestimmtes Mass (20 bis 30 cm) vor die Baufluchtlinie vortreten und in der Bürgersteigebene durch starke Glasplatten, Steinplatten, geriffelte Gusseisenplatten oder Eisengitter sicher überdeckt oder in anderer Weise sicher umfriedigt werden, ein Gebrauch, welcher bei breiten Strassen als eine den Hausbesitzern willkommene Erleichterung unbedenklich sein mag. Die dritte Classe von Städten, besonders in Belgien und England, geht so weit, dass sie gegen bestimmte Abgaben die Unterkellerung der Bürgersteige mit Anlage sicherer Deckenlichter (Rohglasplatten) für unbedenklich findet. In Amerika erstreckt sich diese private Ausnutzung der Bürgersteige zugleich auf erhebliche Theile der Oberstäche, welche von Vortreppen, Vordächern, Wirthschafts- und Verkaufsgegenständen eingenommen, also dem öffentlichen Verkehre entzogen werden. Für europäische Verhältnisse ist eine solche Freiheit in der Benutzung öffentlichen Eigenthumes unangebracht; nur auf besonders breiten Bürgersteigen pflegt in manchen Städten das Besetzen bestimmter Flächen mit Stühlen und Tischen an Bier- oder Kaffeehäusern gegen Miethe zugelassen zu werden.

Was die vorspringenden Gebäudetheile in der Höhe betrifft, so werden Schirmdächer, Ladenschilder, Hausleuchten und Geschäftszeichen ziemlich allgemein unentgeltlich oder gegen geringe Abgabe gestattet, sobald sie über der Lichthöhe von 2,5 bis 3,0 m sich befinden; durch Vorbehalt des jederzeitigen Widerruses werden Ausschreitungen leicht verhindert. Nach außen aufschlagende Fensterläden dürfen meistens als veraltet bezeichnet werden, nach außen außehlagende Fenster werden bald zugelassen, bald untersagt; das Letztere ist zur größeren Sicherheit der auf der Strasse verkehrenden Personen vorzuziehen. Für Balcons und Erker gelten mancherlei Bestimmungen. Die Berliner Bauordnung gestattet solche Anlagen nur in Strassen von mehr als 15 m Breite und in einer größten Ausladung von 1,30 m. In Rom läfft man fogar Balcons bis zu 80 cm Vorsprung in Strassen von weniger als 7 m Breite zu; in breiteren Strassen wächst der erlaubte Vorsprung. Bei weniger als 12 m Strassenbreite gestattet man in Brüffel 70 cm, bei breiteren Strassen 90 cm Balcon-Vorsprung; dabei soll die freie Höhe über dem Bürgersteig wenigstens 3,50 m betragen. Das Kölner Ortsstatut über Erker und Balcons hat eine abgestufte Reihe der zulässigen Ausladungen bei verschiedenen Strassenbreiten fest gesetzt, und zwar von 30 cm bei 7 m bis zu 120 cm bei 20 m Breite; in Strassen von weniger als 7 m Breite sind Erkervorsprünge überhaupt unzulässig; das Ausladungs-Maximum ist 1,20 m. Auch müssen, wie in Berlin, die Balcons und Erker um wenigstens das Anderthalbfache ihrer Ausladung von der Nachbargrenze entfernt sein. (Vergl. das Kölner Ortsftatut für Erker und Balcons im Anhang.) Durch die Bestimmung, dass die vortretenden Bautheile nur einen gewissen Bruchtheil (in Berlin 1/3, in Köln 2/5) der Gebäudebreite einnehmen dürfen, wird das Entstehen ganzer Stockwerksüberbauten, die ehemals fo beliebt und gebräuchlich waren, verhindert. Auch für die Dachgesimse oder Dachüberstände finden sich in einzelnen Städten beschränkende Bestimmungen.

Durch die oben erwähnte, ziemlich allgemein geltende Vorschrift, dass die aufgehende Vorderwand der Gebäude die Ebene der Strafsenflucht bilden muß, jedenfalls nicht über diese hinaus vortreten darf, wird eine kräftige Matssengliederung der Gebäudefronten erschwert. Zwar ist die Bildung von Risaliten möglich, wenn der Bauherr um das Mass derselben den Haupttheil der Façade himter die Bauflucht zurückzieht. Da aber das Streben nach möglichster Ausnutzung des Bodens leider von diesem Opfer zurückhält, so entstehen jene langweilig glatten Strassenwände, durch die so viele moderne Strassen sich von Stadttheilen ällterer Art unvortheilhaft unterscheiden. Die Gemeinde kann dieser langweiligen Glätte dadurch entgegenwirken, dass sie wenigstens in breiten Strassen Risalite vor der Strassenfluchtlinie zulässt, dass sie also das Opfer an Boden bringt, welches der Privatmann zu bringen sich scheut. An der neuen Ringstraße und an öffentlichen Plätzen in Köln wurden in diesem Sinne Risalite von 25 cm Vorsprung bis zu 2/5 der Façaden-Breite unentgeltlich gestattet, was ein wohlthuendes Relief in die Strassenwände gebracht hat. Durch die Freiheit, die Gebäude um ein beliebiges Mass (also auch mehr als 25 cm) hinter die Straßenfluchtlinie zurückstellen zu dürfen, kann ein solches Relief nicht in erwünschter Weise erzielt werden, weil einerseits das Interesse des Bauherrn, der sein Grundstück in der Regel nach Kräften ausnutzen will, verletzt wird und weil andererseits auch die Gemeinde die Entstehung von Schmutzwinkeln

437. Maffengliederung der Gebäude.

Größere Freiheit ist natürlich zulässig und deren Anwendung erwünscht, wenn zwischen der Straßenflucht und der Bauflucht ein an der Straße eingesriedigter Vorgarten liegt. Hier können niedrige Vorbauten (von weniger als 1,00 oder 1,25 m Höhe) unter Umständen unbedenklich bis an die Straße herantreten, während aufsteigende Vorbauten (welche nicht mehr als etwa ½ bis ½ der Gebäudesront bedecken) einen erheblichen Theil der Vorgartenbreite, etwa ¼ bis ½, einnehmen dürsen. Liegt hinter den Vorgärten keine geschlossene Bauflucht, sondern eine Reihe frei stehender Gebäude (Villen), so ist die Innehaltung der geraden Baulinie nicht allein unnöthig; sondern es ist im Gegentheil erwünscht, daß den einzelnen Bauten in ihrer Stellung hinter der Baulinie volle Freiheit gewährt werde.

und unschönen oder dunkeln Ecken, die sich bei dieser Bauart an den Zwischengrenzen der Häuser bilden, nicht dulden kann, sondern in der Regel die Einfrie-

digung in der Strassenfluchtlinie verlangen muss.

Einen Gegensatz zu den Vorgärten bilden die besonders in italienischen Städten beliebten offenen Hallen, welche der Fahrstraße entlang bedeckte öffentliche Gehwege unter den Obergeschossen der Häuser bilden. Während bei Anordnung von Vorgärten die Straßen von den Häusern abgerückt sind, dringt bei Anordnung dieser »Colonnaden« die Straße auf 4 bis 7m Tiese gewissermaßen in die Häuser ein. Für die offenen Hallen entlang der neuen Tiber-Userstraße (Lungo Tevere, siehe Fig. 235, S. III) zu Rom sind sest gesetzt: eine lichte Hallenweite von 6,0 m, ein lichter Abstand der Säulen oder Pfeiler von mindestens 3,5 m, eine Lichthöhe der Oessnungen von wenigstens 7,5 m bei bogensörmigem und 7,0 m bei wagrechtem Abschluß (Art. 18 des Regolamento edilizio per il commune di Roma in vigore dal 14 Febbraio 1887).

Kehren wir nach dieser Abschweifung zur Benutzung der Straßen durch die Anstößer für Privatzwecke zurück, so finden wir noch eine Gruppe hierher gehöriger Benutzungsarten, welche auf baulicher oder wirthschaftlicher Nothwendigkeit beruhen.

438. Baugerüfte und Bauzäune. Während der Bauausführung muß der Bauende einen Theil des Straßenlandes zur Aufstellung von Gerüften benutzen; der Eigenthümer muß fowohl bei oberirdischer, als bei unterirdischer Entwässerung sein Wasser auf oder in den Straßenkörper leiten; wenn er sein Haus an öffentliche Leitungen für Wasser, Licht, Wärme- oder Krastversorgung anschließen will, muß er den Straßenkörper benutzen. Durch Ortsstatuten oder Polizei-Vorschriften pslegen diese Benutzungen geregelt zu werden.

Was die Baugerüfte und Absperrungen (Bauzäune) während des Bauens oder des Niederlegens von Häusern betrifft, so wird man jedem Eigenthümer ein Recht auf unentgeltliche Inanspruchnahme eines gewissen nothwendigen Maßes der Straßensläche (80 bis 100 cm Breite) zugestehen müssen. Wünscht der Bauherr zur Erleichterung seiner Arbeiten, zur Ausstellung breiterer Gerüfte, zur Lagerung von Baustossen eine größere Straßenbreite zu benutzen, so kann dies, wenn der Verkehr es überhaupt zulässt, gegen Zahlung einer Miethe gestattet werden, welche an einigen Orten nach der eingenommenen Fläche (Aachen, Köln), an anderen nach der Länge der Grundstücksfront (z. B. Brüssel) berechnet wird.

439. Anfchlufs an die öffentliche Entwäfferung. Eben fo pflegen die Gemeinden geringe laufende Jahresabgaben für die Erlaubniss zu erheben, Hauswaffer vermittels Rohren unter der Bürgersteigfläche oder mittels bedeckter Rinnen oder unter Anwendung von Haustein oder Guseisen in der Bürgersteigfläche in die Straßenrinne zu leiten.

Nach ausgeführter Canalifation fallen diese oberirdischen Abslüsse fort; die Stadt stellt alsdann entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung des Hausbesitzers die Hausanschlußrohre her; der Besitzer aber ist verpflichtet, seine Hausentwässerung in dieses Anschlußrohr einzusühren und in der Regel für die Benutzung des städtischen Canalnetzes eine lausende Jahresgebühr an die Stadt-Casse zu entrichten. Diese Gebühr wird entweder nach dem Miethsertrag des Hauses (Stralsund 1½ Procent), nach dem Feuerversicherungswerth (Basel 2 Promille), als Quote der Wasserversorgungs-Abgabe (Köln 20 Promille), als Jahreszahlung für jedes Fallrohr des Hauses (Paris 24 Mark) oder als Jahresabgabe für jedes lausende Meter Grundstück-Front berechnet. Die letztere Berechnungsart ist vielleicht nicht die gerechteste, aber die einfachste und sicherste; sie beträgt in verschiedenen Städten ungefähr 2, 3, 4 Mark für das lausende Meter mit gewissen Erleichterungen für Eckhäuser und unbebaute Fronten.

Die Canalgebühr, welche der Leiftung anzupassen ist, beträgt dort, wo die Abortstoffe nicht ausgenommen werden, weniger als in denjenigen Städten, in welchen die volle Schwemm-Canalisation mit Spülaborten eingeführt ist. Auch ist zu berücksichtigen, ob die Gemeinde genöthigt ist, die Canalwasser vor ihrem Einlass in den Fluss unter Auswendung großer Kosten zu klären. Immer aber sollte als Grundsatz sest stehen, dass die Kosten des Canalbetriebes, der Canalunterhaltung, der Baukostenverzinsung und der Klärung nicht allein von den Hausbesitzern, sondern etwa zur Hälste von der Gemeinde, d. h. von der Gemeinschaft der Steuerzahler, aufzubringen seien, weil Beiden die Leistung zu Gute kommt, den Hausbesitzern durch Ersparung von Absuhr- und Reinigungskosten, der Allgemeinheit durch Entwässerung der Straßen, Plätze und öffentlichen Anlagen, so wie durch die vermehrte Annehmlichkeit und verbesserte Gesundheit. Zudem haben die Erbauer neuer Straßen, welche die Anlagekosten der Canäle bezahlt haben, ein Anrecht

darauf, nicht auch noch diese Kosten verzinsen zu müssen, was eurch die em-

pfohlene Theilung vermieden wird.

Aehnliche Abgaben, wie für die Benutzung der Canalisation, sind für die Theilnahme an der Waffer-, Licht-, Wärme- und Kraftverforgung zu zahlen, und zwar gewöhn- Hausanschlüße. lich auf Grund von Messung der abgegebenen Mengen durch geeignete Vorrichtungen (Wassermesser, Gasmesser, Elektricitätsmesser u. f. w.) unter Festsetzung eines bestimmten Mindestbetrages. Andere Verbrauchstarife, z. B. nach dem Miethsertrage des Hauses, nach der Größe der Liegenschaft, nach Zapsstellen, nach der Flammenzahl u. s. w., sind nicht ausgeschlossen, haben sich aber im Allgemeinen wenig bewährt. Insbesondere hat ein von der Messung des Wasserverbrauches absehender Wassertarif zwar Vorzüge vom gesundheitlichen Standpunkte, ist aber geeignet, die Wasservergeudung zu begünstigen, steigert desshalb die Betriebskosten und dem gemäss auch, trotz scheinbarer Wohlfeilheit für das Cub.-Meter, die Jahresabgaben der Verbraucher. Die im Strassenkörper liegenden Anschlussleitungen von der Hauptleitung zum Hause werden in der Regel vom Besitzer des Wasser, Gas-, Elelektricitätswerkes etc., gewöhnlich also von der Gemeinde, für Rechnung des Hausbesitzers hergestellt.

Sonftige

## 8. Kapitel.

## Die Bauordnung.

Nachdem mehrere wichtige Zweige der Baugesetzgebung in Kap. 2 bis 7 dieses Abschnittes erörtert wurden, ist das Gebiet der hier zu besprechenden eigentlichen Bauordnung auf die Art der Bebauung innerhalb der fest gesetzten Blockgrenzen eingeschränkt. Die Wahrung dieser Bauordnung im engeren Sinne liegt der Bau-Polizei ob; die letztere ist in der Regel eine communale Dienststelle, jedoch ausnahmsweise - und zwar selten aus stichhaltigen Gründen - eine neben der Gemeinde eingesetzte staatliche Behörde. Die Aufgabe der Bau-Polizei ist keine positive; sondern sie ist eine vorbeugende, die Verstöße gegen die geltenden Bauordnungs-Vorschriften nach Möglichkeit verhindernde. Zu diesem Zwecke hat die Bau-Polizeibehörde alle Bauentwürfe vor der Ausführung hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit der Bauordnung zu prüfen und nöthigenfalls die Abänderung zu veranlassen; sie hat ferner die Bauten in bestimmten Fristen zu untersuchen und schliefslich als benutzbar zu erklären. Bauuntersuchungen außerhalb der Fristen, sei es aus freiem Antriebe, sei es aus äußerer Veranlassung können und sollen ebenfalls eintreten; aber es ist nicht Aufgabe oder Pflicht der Polizei, fog. Bauunfälle zu verhüten, deren Ursache in der Verwendung schlechter Baustoffe, in Ausführungsmängeln oder in folchen Constructionsfehlern liegen, die fich der polizeilichen Vorprüfung entziehen. Wollte man den Versuch machen, die Aufgabe der Bau-Polizei auf die Verhinderung von Bauunfällen, insbesondere von Einstürzen alter und neuer Gebäude und Gebäudetheile, zu erstrecken, so bedürfte es einer beständigen polizeilichen Beaufsichtigung alles öffentlichen und privaten Bauwesens durch ein Heer besonderer Beamten; und doch würde dieser Versuch scheitern, da die Bauaussichtsbeamten fowohl, als die bauausführenden Perfonen (Beamte, Unternehmer, Private) fehlbare Menschen sind. Es würde nur zur Sorglosigkeit der Baumeister und Bauherren führen, wollte man der Polizei die Bürgschaft für die Sicherheit des Bau-

Aufgabe Baupolizei.